

# pelvisuisse

## VEREINSSTATUTEN

### I. NAME, SITZ UND ZWECK

	<b>Art. 1</b>
Name	Unter dem Namen „pelvisuisse“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
	<b>Art. 2</b>
Sitz	Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort der Präsidentin <sup>1</sup>
	<b>Art. 3</b>
Zweck	Der Verein pelvisuisse setzt sich für qualitativ hochstehende Beckenbodenphysiotherapie ein und fördert den Austausch von Fachwissen innerhalb des Vereins und mit Dritten.
Positionierung	<p>a) Qualitativ hochstehend: pelvisuisse stellt hohe Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung ihrer angeschlossenen Physiotherapeutinnen und mit dem Qualitätskonzept auch an das Berufsprofil.</p> <p>b) Fachwissen: pelvisuisse fördert den regelmässigen Austausch seiner Mitglieder, stellt ihnen neuste Erkenntnisse aus Lehre und Forschung zur Verfügung und pflegt das Netzwerk untereinander und mit Expertinnen.</p> <p>c) Spezialisierung: Die Mitglieder des Vereins pelvisuisse erbringen für Ihre Patientinnen Dienstleistungen, die einen hohen Grad an spezialisiertem Fachwissen und Know-how verlangen.</p>

### II. MITGLIEDSCHAFT

	<b>Art. 4</b>
Mitgliederkategorien	Art. 4 a) ordentliche Mitglieder b) ausserordentliche Mitglieder c) Ehrenmitglieder
Mitglieder	Art. 4a Ordentliche Mitglieder sind Physiotherapeutinnen mit SRK-/FH- Anerkennung. In der Regel sind sie nach einer fundierten Weiterbildung in BB- Rehab in diesem Bereich praktisch tätig respektive instruieren in diesem Fachbereich. Sie sind stimmberechtigt.
	Art. 4b Ausserordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen des In- und Auslandes sein, die den Vereinszweck unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
	Art. 4c

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird die weibliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich auch auf Männer.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

Aufnahme	<p><b>Art. 5</b> Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.</p>
Austritt	<p><b>Art. 6</b> Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt auf das Ende eines Rechnungsjahrs gemäss Art. 26 erklären. Es hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.</p>
Erlöschen / Ausschluss	<p><b>Art. 7</b> Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet</p>
Stellung ausge- schiedener/aus- geschlossener Mitglieder	<p><b>Art. 8</b> Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft.</p>

### **III. ORGANISATION**

Organe	<p><b>Art. 9</b> Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Mitgliederversammlung</li><li>- der Vorstand</li><li>- die Kontrollstelle</li></ul>
--------	---

#### **A. Die Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlung	<p><b>Art. 10</b> Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.</p>
Stellvertretung	<p><b>Art. 11</b> Wer an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.</p>
Beschlüsse	<p><b>Art. 12</b> Vorbehältlich anderslautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende und bei seiner oder ihrer Abwesenheit der Stellvertreter oder die Stellvertreterin den Stichentscheid.</p>
Traktanden	<p><b>Art. 13</b> Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Mitgliederversammlung dies beschliessen.</p>

a.o. Mitgliederversammlung -	<p><b><u>Art. 14</u></b></p> <p>Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit Angabe des Zweckes verlangt.</p>
Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	<p><b><u>Art. 15</u></b></p> <p>Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Ausserdem ist sie zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes</li> <li>- die Änderung der Statuten</li> <li>- die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern</li> <li>- die Wahl und Abberufung der Kontrollstelle</li> <li>- die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets</li> </ul>

## **B. Der Vorstand**

Vorstand	<p><b><u>Art. 16</u></b></p> <p>Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus mindestens drei Personen, nämlich der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Rechnungsführerin, oder Beisitzerinnen .</p>
Amtsdauer	<p><b><u>Art. 17</u></b></p> <p>Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall, dass im Verlaufe der Amtsdauer im Vorstand eine Vakanz (z.B. infolge Tod oder Rücktritt) eintritt, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied zu benennen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist.</p>
Einberufung /Quorum	<p><b><u>Art. 18</u></b></p> <p>Der Vorstand kann jederzeit durch die Präsidentin einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</p>
Beschlüsse	<p><b><u>Art. 19</u></b></p> <p>Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung aller zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>
Zuständigkeit	<p><b><u>Art. 20</u></b></p> <p>Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern</li> <li>- die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sowie Ausführung der dort gefassten Beschlüsse</li> <li>- die Beschlussfassung über Mitgliederanträge</li> <li>- die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Mitgliederversammlung</li> <li>- die Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und der Bilanz zuhanden der Mitgliederversammlung</li> <li>- die materielle Unterstützung von Projekten, die im Sinn des Vereinszwecks sind.</li> </ul>

- die Rekrutierung der Instruierenden und der Förderung deren Aus – und Weiterbildung
- den Erlass von Reglementen (z. Bsp. Organisationsreglement Entschädigungs- und Spesenverordnung)
- der Ernennung von fachlichen Beraterinnen

**Art. 21**  
Präsidentin Die Präsidentin führt den Vorsitz im Vorstand und an der Mitgliederversammlung.

**Art. 22**  
Rechnungsführerin Die Rechnungsführerin ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, die Rechnungsführung, das Inkasso der Beiträge und die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes.

**Art. 23**  
Geschäftsstelle Der Vorstand kann zu seiner administrativen Entlastung und zur Vorbereitung und Durchführung von Kursen und anderen Anlässen eine Geschäftsstelle bestellen. Die der Geschäftsstelle angehörenden Vertreter nehmen an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsstelle untersteht der unmittelbaren Aufsicht der Präsidentin.

**Art 24**  
Arbeitsgruppen Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete (Ressort) Einzelpersonen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

## C. Kontrollstelle

**Art. 25**  
Kontrollstelle Die Kontrollstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.  
Die Kontrollstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt die Entlastung des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin.

## IV. FINANZEN

**Art. 26**  
Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Oktober und schliesst am 30. September ab.

**Art. 27**  
Beiträge u. Haftung Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt (ordentliche Mitglieder, ausserordentliche Mitglieder Einzelpersonen, ausserordentliche Mitglieder juristische Personen).  
Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Schulden des Vereins besteht nicht.

**Art. 28**  
Vereinsmittel Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.  
Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.

## **V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG**

Revision	<b><u>Art. 29</u></b> Für die Revisionen der Statuten ist das einfache Mehr der Mitgliederversammlung erforderlich.
Auflösung	<b><u>Art. 30</u></b> Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung für eine Mitgliederversammlung und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder.
Liquidation	<b><u>Art. 31</u></b> Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist vom Vorstand zu bestimmenden Körperschaften mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu übertragen.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Annahme	<b><u>Art. 32</u></b> Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 23.10.2006 in Kraft.
---------	--